

Abtrennung eines Verfahrens; Vertretung für die Rücknahme eines Rechtsmittels im finanzgerichtlichen Verfahren; Kostentragung bei der Rücknahme einer Nichtzulassungsbeschwerde

Gericht: BFH

Entscheidungsform: Beschluss

Datum: 19.04.2005

Referenz: JurionRS 2005, 19065

Aktenzeichen: IV B 60/05

ECLI: [keine Angabe]

Rechtsgrundlagen:

§ 73 Abs. 1 S. 2 FGO

§ 155 FGO

§ 244 Abs. 2 S. 2 ZPO

§ 125 Abs. 1 FGO

§ 136 Abs. 2 FGO

§ 143 Abs. 1 FGO

Fundstelle:

BFH/NV 2005, 1819-1820 (Volltext mit amtl. LS)

BFH, 19.04.2005 - IV B 60/05

Gründe

- 1 Das Verfahren der Klägerin und Beschwerdeführerin (Klägerin) ist mit Beschluss vom selben Tage gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 der Finanzgerichtsordnung (FGO) abgetrennt worden, da nur ihr Verfahren entscheidungsreif ist. Sie hat ihr Verfahren durch die erklärte Rücknahme gemäß § 155 FGO i.V.m. § 244 Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung aufgenommen. Für die Rücknahme eines Rechtsmittels gilt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs der Vertretungszwang des § 62a FGO nicht (vgl. Senatsbeschluss vom 13. November 2001 IV B 158/01 , BFH/NV 2002, 511, m.w.N.).
- 2 Das (abgetrennte) Verfahren der Klägerin war analog § 125 Abs. 1 FGO einzustellen.
- 3 Mit der Rücknahme der Nichtzulassungsbeschwerde trägt die Klägerin die Kosten des Verfahrens gemäß § 143 Abs. 1 , § 136 Abs. 2 FGO . Diese Rücknahme ist jedoch gerichtsgebührenfrei, da gemäß Nr. 3402 der Anlage 1 zu § 11 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes i.d.F. des Zivilprozessreformgesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl I, 1887) Gebühren nur dann entstehen, wenn die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird. Bis zu einer solchen Entscheidung kann die Beschwerde zurückgenommen werden, ohne dass Gerichtsgebühren entstehen (vgl. Senatsbeschluss vom 10. April 2002 IV E 2/01, juris).

Hinweis: Das Dokument wurde redaktionell aufgearbeitet und unterliegt in dieser Form einem besonderen urheberrechtlichen Schutz. Eine Nutzung über die Vertragsbedingungen der Nutzungsvereinbarung hinaus - insbesondere eine gewerbliche Weiterverarbeitung außerhalb der Grenzen der Vertragsbedingungen - ist nicht gestattet.